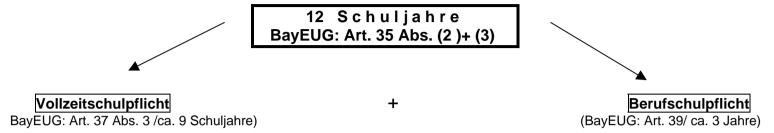
## Schulpflicht

BayEUG i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632 KWMBI 1 S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 397)



Art. 39 Abs. (2) gilt für alle, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit Ausnahme der Auszubildenden mit allgemeiner Hochschulreife, Fachabitur (Fachhochschulreife) oder abgeschlossener Berufsausbildung.

wird erfüllt durch den Besuch Art. 36 Abs.(1) BayEUG:

- 1. der Pflichtschulen: VS, BS, FörderS
- 2. der RS. WS. 10.Kl. der HS, BFS, Gymnasien
- 3. einer Ergänzungsschule von Vollzeitlehrgängen an Berufsbildungseinrichtungen

ist vom Besuch der Berufsschule befreit durch: Art. 39 Abs.(3) BayEUG

- 1. Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes
- 2. Besuch der Bundeswehr, Bundespolizei, Bayr. Bereitschaftspolizei
- 3. Besuch eines Vollzeitjahres an einer öffentl. oder staatl, anerkannten BFS oder einjährigen Vollzeitlehrgangs, der der Berufsvorbereitung dient (mit Erfolg besucht), Berufsvorbereitungsiahr Berufsgrundschuljahr
- 4. Erreichen des Mittleren Schulabschluss
- 5. Entlassen von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 (Ordnungsmaßnahmen) Abs. 2 bleibt unberührt (BayEUG)
- 6. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

kann befreit werden durch Art. 39 Abs.(4) BayEUG

- 1. Besuch von Vollzeitlehrgängen zur Vorbereitung staatlich geregelter schulischer Abschlußprüfung
- 2. Besuch von 11 Schuljahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht
- 3. Vorliegen von Härtefällen (soziale od. finanz. Verhältnisse)

Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule entscheidet die Schule (BSO §§ 26 Abs.1/2) Bei Wegfall des Befreiungsgrundes lebt die Berufsschulpflicht wieder auf.

Erklärungen der Abkürzungen:

VS = Volksschule BS = Berufsschule

HS = Hauptschule

RS = Realschule WS = Wirtschaftsschule

BFS = Berufsfachschule